

Teilzonenplan "Brunnmatten"

1:2000

Legende

 Geltungsbereich	 Rechtskräftige Bauzonengrenze
 Zone ÖBA gem. Spezialvorschriften § 1	 Bauzone (ausserhalb Geltungsbereich)
 Uferschutzzone gem. SV § 2	 Kant. Naturreservat (ausserh. Geltungsb.)
 Bach / Gewässer (hinweisend)	 Wald (ausserhalb Geltungsbereich)
 Ufergehölz, geschützt (§39 NHV)	 Bach / Gewässer Ufergehölz geschützt (ausserh. Geltungsb.)
 Baulinie	

Hinweise (nicht Gegenstand der Planaufgabe)

Öffentliche Auflage vom 15. Januar bis 13. Februar 1998.

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. März 1998.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinderin:

M. Jurgan

U. Hegi

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1183 vom 9. Juni 1998

der Staatsschreiber:

Dr. K. Rühmann



Format	Gez.	Datum	Änderung
30/84	HS	7.11.97	5.1.98 23.3.98

Heinrich Schachenmann
dipl. Architekt ETH/SIA, Raumplaner BSP
Büro für Raumplanung
4581 Küttigkofen

Zonenvorschriften zum Teilzonenplan Brunnmatten:

- §1** ÖBA* **Zone ÖBA* (mit Spezialvorschriften)**
- a) Zweck: Erstellung und Betrieb einer Oberstufenschulanlage des „Zweckverbandes Kreisschulen äusseres Wasseramt“.
- b) Nutzung: Zulässig sind öffentliche Bauten und Anlagen, die zum Betrieb einer Schulanlage benötigt werden wie Schulgebäude, Turnhallen, zugehörige Aussenanlagen, Spiel- u. Sportfelder, Zufahrtswege, Parkplätze, etc.
- c) Gestaltungsplanpflicht: Die Überbauung und die Detailerschliessung werden mit einem Gestaltungsplan (§§ 44ff PBG) festgelegt. Im Gestaltungsplan und in einem allfälligen vorangehenden Planungswettbewerb sollen die Einpassung in die Landschaft und die Beibehaltung eines unverbauten Streifens zwischen Horriwil und Subingen besonders berücksichtigt werden.
- e) Terrainveränderungen: Bauten und Anlagen sind dem gewachsenen Terrain anzupassen. Grossflächige Terrainveränderungen sind nicht erlaubt; Detailanpassungen des Terrains an Bauten und Anlagen dürfen max. 50 cm vom gewachsenen Terrain abweichen. Mit dem Gestaltungsplan oder im Baugesuchsverfahren kann im Nahbereich von Bauten (4m ab Fassade), sowie dort wo die Einhaltung dieser Bestimmung technisch nicht möglich oder nicht zweckmässig ist (Entwässerung, Gewährleistung der Verkehrssicherheit etc.) eine weitergehende Aufschüttung oder Abgrabung gestattet werden.
- f) Umgebungsgestaltung: Die Umgebungsgestaltung hat naturnah zu erfolgen, die Bepflanzung mit standortheimischen, regionstypischen Bäumen und Sträuchern. Parkplätze sind versickerungsfähig (d.h. in Mergel, Schotterrasen oder Rasengittersteinen) auszuführen und zu umpflanzen.
- g) Empfindlichkeitsstufe: ES II
- §2** U* **Kommunale Uferschutzzone Brunnbach**
- a) Zweck: Erhaltung und Aufwertung des Brunn- und Niedermattbaches für das Landschaftsbild und als Lebensraum einheimischer Tiere und Pflanzen.
- b) Nutzung: Hochbauten sind nicht zugelassen. Der Schule dienende Tiefbauten wie Fusswege zum Brunnbach sind zugelassen, wenn sie den Zweck nicht beeinträchtigen. Sie sind schonungsvoll auszuführen. Gehbeläge sind mit Kies auszuführen. Bis zum Bau der Schulanlage bleibt die ordentliche landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.
- c) Gestaltung: Angestrebt wird eine naturnahe Gestaltung der Bachläufe und der angrenzenden Uferbereiche:
- Revitalisierung (Wiederbelebung) der Bäche durch Abbruch der Hartverbauungen, Veränderung der Linienführung und abwechslungsreiche Gestaltung von Ufer und Sohle.
 - Durchforstung der Uferpartien zur Förderung von Sträuchern und an Bächen typischen Uferpflanzen.
- d) Aufsicht: Die Aufsicht über die Uferschutzzone Brunnmatten obliegt der Einwohnergemeinde Subingen, vertreten durch die Umweltschutzkommission.
- §3** **Aufhebung des Teilzonenplans Brunnmatten**
- a) Gründe und Zeitpunkt: Verzichtet der Zweckverband Kreisschulen äusseres Wasseramt auf den Bau eines Oberstufenzentrums in Subingen oder kann das Schulzentrum aus anderen Gründen nicht realisiert werden, so ist der vorliegende Plan aufzuheben und die Fläche wieder der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

